

Württembergische Evangelische Landessynode

LS.16.04-05-03-01-V02 **ANTRAG Nr. 56/20** nach § 29 GeschO des Finanzausschusses Betr.: Einmalige Sonderzuweisung an die Kirchengemeinden im Haushaltsjahr 2021 Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am C. Antrag zurückgezogen A. Beschluss vom ☐ Verweisung an B. Beschluss vom Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen ☐ Ablehnung Die Landessynode möge beschließen: Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Plan für die kirchliche Arbeit 2021 eine einmalige Sonderzuweisung i. H. v. 2,5 Mio. € als Corona-Soforthilfe aufzunehmen. Stuttgart, 27. Juli 2020